

**Stellungnahme der AGD zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts (DesignRModG)****Betreff: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2823 – Anliegen der Designer:innen****1. Einordnung und zentrale Bewertung**

Die Allianz deutscher Designer (AGD) e.V. ist einer der größten Berufsverbände für selbstständige Designer:innen aller Designdisziplinen in Deutschland und europaweit. Der Verband setzt sich für die Interessen seiner Mitglieder in den Bereichen Design- und Urheberrecht, Selbstständigkeit, angemessene Vergütung und Anerkennung von Design als wirtschaftlichem Erfolgsfaktor ein.

Die AGD begrüßt das Ziel des Entwurfs, Designschutz leicht nutzbar auszugestalten, Verfahren effizient und kostengünstig zu machen und insbesondere die Anmeldung technologisch neuer Designs zu erleichtern.

Designschutz ist für Designer:innen ein zentraler Baustein, um kreative Leistung wirtschaftlich verwertbar zu machen. Zugleich berührt Designrecht gesellschaftliche Ziele – etwa Meinungs- und Kunstdfreiheit, faire Märkte und eine zirkuläre Wirtschaft. Aus Sicht der AGD kommt es daher auf eine ausgewogene Modernisierung an: wirksamer Schutz, praxistaugliche Verfahren und klare Schranken dort, wo öffentliche Interessen dies erfordern.

Viele Änderungen sind redaktionell-systematisch. Inhaltlich signifikant sind jedoch mehrere Punkte, die unmittelbar die Anmeldungspraxis, den Schutzmfang und die Durchsetzung betreffen (Wiedergabe/Disclaimer, 3D-Druck-Vorstufen, Transit) sowie gesellschaftliche Interessen (Reparaturklausel, Schranken) adressieren.

**2. Inhaltlich signifikante Punkte im Überblick (AGD-Sicht)**

Die nachfolgenden Änderungen sind nach unserer Bewertung materiell bedeutsam:

- Begriffe „Design“ und „Erzeugnis“: Einbeziehung von Bewegung/ Zustandsänderung/Animation und nicht-physischer Erzeugnisse (u. a. grafische Benutzeroberflächen)
- Neues Wiedergabe-Regime: statisch/dynamisch/animiert, Konsistenz, Schutzgegenstand aus Kombination visueller Merkmale, grafische Disclaimer, bis zu 20 statische bzw. je eine dynamische/animierte Darstellung
- Wegfall des „flächenmäßigen Designabschnitts“ in der DesignV, Teilabgrenzung künftig über Disclaimer/Darstellungslogik
- Durchsetzung: Erfassung von 3D-Druck-Vorstufen (Erstellen/Herunterladen/Kopieren/Teilen von Medien/Software zur Herstellung)
- Transit: Verbot gegenüber Waren unter zollamtlicher Überwachung (Durchfuhr)
- Schranken: u. a. Kommentierung, Kritik oder Parodie
- Reparaturklausel: Voraussetzungen und Informationspflicht; Übergang für Alt-Designs bis 9. Dezember 2032

- Verfahrensrecht: Streichung § 34c (Beitritt) und § 35
- Register/Transparenz: Aufbewahrung der Wiedergabe nach Löschung; Festlegung einer Darstellung für die Urkunde.

### **3. AGD-Positionen und Empfehlungen im Einzelnen**

#### **3.1 Begriffsmodernisierung – Zustimmung, flankiert durch Praxisleitlinien**

Die Neufassung bildet moderne Gestaltung realistisch ab:  
Bewegung/Zustandsänderung/Animation sowie nicht-physische Formen einschließlich grafischer Benutzeroberflächen.

Damit die Modernisierung in der Praxis ankommt, regen wir frühzeitig veröffentlichte DPMA-Leitlinien und Beispiele an (GUI-Zustände, Animation/Motion, Zustandswechsel).

#### **3.2 Wiedergabe und DesignV-Regeln – Fortschritt, aber Formalhürden vermeiden**

§ 11a erlaubt statische, dynamische oder animierte Wiedergaben und bestimmt den Schutzgegenstand durch die Kombination aller visuellen Merkmale; Konsistenz wird gefordert. Die DesignV konkretisiert dies (bis zu 20 statische Darstellungen und je eine dynamische/animierte; neutraler Hintergrund; „Design allein“). Die Rechtsfolge („... als nicht eingereicht“) bei technischen Fehlern birgt Risiken, gerade für Einzelanmelder:innen.

#### **Empfehlungen:**

- Heilungsmöglichkeiten bei technischen Formmängeln, solange der Schutzgegenstand nicht erweitert wird
  - DPMA-Leitlinien/Beispiele zu Konsistenz, zulässigen Formaten, Disclaimern und Kontextdarstellungen
  - Klare, allgemein zugängliche Formate; Vermeidung unnötiger Tool-Abhängigkeiten
- Grafische Disclaimer sind sinnvoll; entscheidend ist eine praxistaugliche Ausgestaltung (Templates/Beispiele, konsistente Kennzeichnung).

#### **3.3 Teilschutz: Streichung „flächenmäßiger Designabschnitt“ – Klarstellung erforderlich**

Der Wechsel hin zu Disclaimer-basierter Teilabgrenzung sollte durch DPMA-Beispiele so umgesetzt werden, dass der Teilschutz (z. B. Oberflächenzonen, Interface-Elemente) praxistauglich bleibt.

#### **3.4 Durchsetzung: 3D-Druck-Vorstufen und Transit**

Die Erfassung von 3D-Druck-Vorstufen stärkt den Schutz in digitalen Herstellungs- und Verbreitungsketten.

Die Transitregelung kann Produktpiraterie wirksamer adressieren, sofern sie praxistauglich und missbrauchssicher umgesetzt wird.

### **3.5 Schranken: Kommentar, Kritik oder Parodie – klare Abgrenzung gegen Nachahmung**

Die Schranke ist gesellschaftlich wichtig. Zugleich sollte klargestellt werden, dass sie keine kommerzielle Substitution oder Herkunftstäuschung deckt.

### **3.6 Reparaturklausel & Übergang bis 2032 – Transparenz konsequent flankieren**

Reparaturfähigkeit ist gesellschaftlich relevant; gleichzeitig ist Design kreative Wertschöpfung und muss vor Täuschung und Qualitätsrisiken geschützt werden.

Die Informationspflicht (gewerblicher Ursprung/Identität) und die Übergangsregelung bis 9. Dezember 2032 sind daher wichtige Flankierungen (im Einklang mit der EU-Vorgabe).

#### **Empfehlungen:**

- Transparenzpflichten so operationalisieren, dass sie im Angebot/Produkt eindeutig wahrnehmbar sind
- Durchsetzung gegen Irreführung und Fälschungen stärken
- Evaluation der Markt- und Verbraucherschutzeffekte vor Ablauf der Übergangsphase

### **3.7 Verfahrensrecht: Straffung nachvollziehbar – Zugang/Fairness mitdenken**

Die Streichung von § 34c und § 35 erhöht die Bedeutung einer sauberen Festlegung des Schutzgegenstands; umso wichtiger sind Guidance und verhältnismäßige Heilungsmöglichkeiten.

### **3.8 Register/Transparenz: begrüßenswert**

Aufbewahrung der Wiedergabe nach Löschung und Festlegung einer Urkundendarstellung erhöhen Transparenz und Rechtssicherheit.

## **4. Übergreifende Empfehlung: Modernisierung sozial wirksam machen**

Dafür empfehlen wir flankierende Maßnahmen:

- DPMA-Leitfäden/Beispiele (Open Access, visuell, kurz) zu Wiedergabe/Disclaimer/Animation
- Niedrigschwellige Unterstützung für Einzelanmelder:innen (Webinare, Templates, Checklisten).
- Monitoring/Evaluierung zentraler Neuerungen (Wiedergabapraxis, Reparaturklausel-Effekte)

## **5. Schlussbemerkung**

Die AGD begrüßt die Modernisierung als Chance. Entscheidend ist, dass neue formale Anforderungen nicht zu Zugangshürden werden, sondern Designschatz leicht nutzbar und rechtssicher machen – auch für selbstständige Designer:innen und kleine Unternehmen.